

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 234/1 Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- 10 Maßkette

Hinweise :

1. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der ostfriesischen Landschaft, Archäologischer Dienst, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941/179932 oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Altablagerungen, Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

5. Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fasssung :
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V 28 behalten ihre Gültigkeit.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- SO — Sonstiges Sondergebiet
- Zweckbestimmung :
- Schule, privat
- SO-HG — Schule, privat, unbefestigtes Schulhofgelände

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenzen
- a¹ — abweichende Bauweise, ohne Längenbeschränkung (sh. § 6.3 der FS)

3. Grünflächen

- Private Grünfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer

- Erhaltung : Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen :
 - Anpflanzen : Bäume, Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Erhaltung : Bäume, Sträucher

5. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbreiches des Bebauungsplanes
- Grenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- (übG) überbaubare Grundstücksfläche (übG)

Präambel

Aufgrund des §1(3) und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Moormerland die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 28 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Moormerland, 08. Februar 2010
Siegel
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 5 (3) Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen(NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr.1/2003 S. 5) - VORIS 21160 -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand : 25. Feb. 2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, 25. Februar 2010
Siegel
Dipl.-Ing. Günther Hattermann
Friedrich-Ebert-Straße 85 - 26725 Emden
Öffentl. best. Verm.-Ing.

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Bultmann Dr.-Ing. Schlichting GmbH
Ingenieurbüro Bultmann & Schlichting
Tjüchkampstraße 12 • 26605 Aurich
Tel.: 04941 / 17 93-0
Fax : 04941 / 17 93-66
E-mail : info@ingbs.com

Aurich, 28. Sept. 2009
Dipl.-Ing. Kubitscheck

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. März 2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 28 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 09. Mai 2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, 08. Februar 2010
Siegel
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. März 2009 dem Entwurf der 1. Änderung der Bebauungsplans Nr. V 28 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09. Mai 2009 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18. Mai 2009 bis 18. Juni 2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Moormerland, 08. Februar 2010
Siegel
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 28 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß den §§ 4 (2) BauGB und 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 28. Sept. 2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

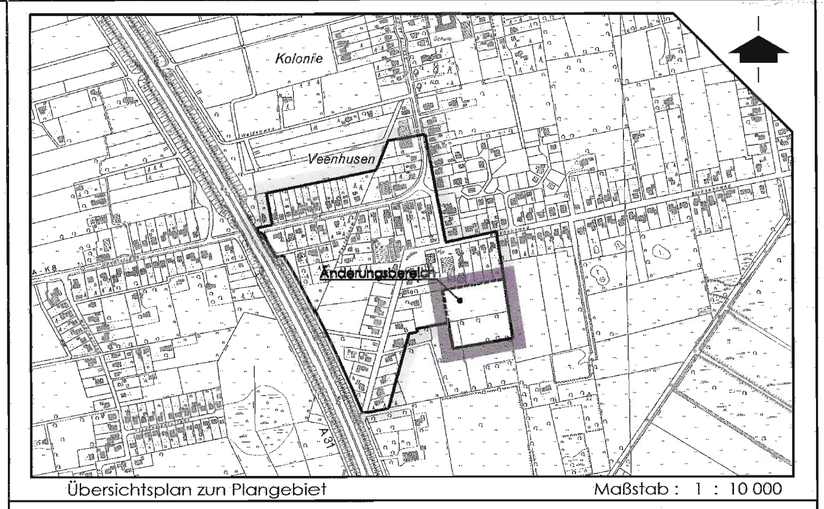
Moormerland, 08. Februar 2010
Siegel
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15. Feb. 2010 im Amtsblatt für den LANDKREIS LEER bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 28 ist damit am 15. Feb. 2010 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, 22. Februar 2010
Siegel
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 28 ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 28 nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,
Siegel
Bürgermeister



Übersichtsplan zun Plangebiet — Maßstab : 1 : 10 000

GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. V 28

- Ortschaft Veenhusen -

1. Änderung

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von :

Datum : Aurich, April 2009

Planverfasser : Bearbeitet : Ku.

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Bultmann Dr.-Ing. Schlichting GmbH

26605 Aurich Tjüchkampstraße 12 Ruf 04941/1793-0 Fax 04941/179366
27568 Bremerhaven Grabenstraße 31 Ruf 0471/40156 Fax 0471 / 46566

.09.2009	
.04.2009	
.02.2009	
08.01.2010	
30.04.2009	
18.12.2008	hs.
Datum:	Gez.:

Moormerland, 25. Februar 2010
Gemeinde Moormerland
- FB IV.61 Bau/Planung -
Krämer

2. Ausfertigung